

Vorlagen-Nr.: BV/0924/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 28.11.2024	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Jones	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	02.12.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	10.12.2024	N
Rat der Stadt Jever	19.12.2024	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

14. Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung

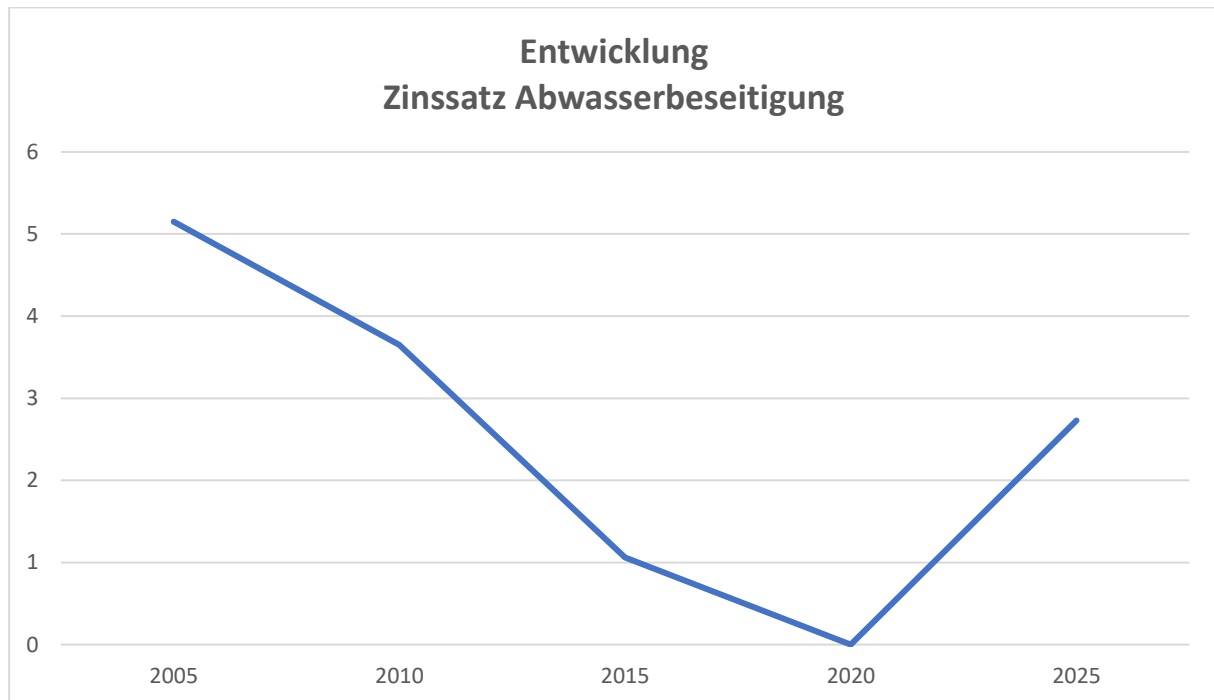
- a) Gebührenkalkulation 2025 für die Schmutzwassergebühr**
- b) Gebührenkalkulation 2025 für die Niederschlagswassergebühr**
- c) Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erhebt die Stadt Jever seit dem 01.01.2010 auf der Grundlage der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2025 für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr liegen allen Ratsmitgliedern als Beschlussvorschlag vor. Die Ergebnisse zeigen eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 3,53 €/m³ bei der Schmutzwasserbeseitigung und 0,51 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr.

Basis der Kalkulation war im Wesentlichen das für den Betrieb der Abwasserbeseitigung an den Betreiber zu zahlende Entgelt einschließlich Fortschreibung für das Rechnungsjahr 2025. Gegenüber der Vorjahreskalkulation kommt es hierbei zu einer Erhöhung um ca. 590.000,00 €. Hauptursächlich hierfür ist die Fortschreibung des vertragsgemäß alle fünf Jahre neu festzusetzenden Zinssatzes bei den Kapitalkosten. Der im Jahre 2004 zu Vertragsbeginn vertraglich vereinbarte Zinssatz von 5,15 % wird dabei im gleichen Verhältnis fortgeschrieben, wie sich die Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand geändert hat. Nachdem bereits im Kalenderjahr 2010 eine Senkung des Zinssatzes auf 3,65 % und ab 2015 eine weitere Reduzierung auf 1,06 % erfolgte, ergab sich für die ab dem Jahre 2020 für fünf Jahre vorzunehmende Fortschreibung eine Verzinsung mit einem Zinssatz von 0 %. Die nunmehr ab dem Jahr 2025 vorzunehmende Fortschreibung des Zinssatzes schließt aufgrund der festgestellten neuen Umlaufrendite mit einem

Ergebnis in Höhe von 2,73 % ab.



Die im Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Baumaßnahmen im Abwasserbereich der Stadt Jever für die Investitionen in das Betriebsgebäude auf der Zentralkläranlage und die Kanalbaumaßnahmen Straßenentwässerung Schlosserstraße / Florianstraße, Memeler Straße und verschiedene Erweiterungen im Bereich der Hausanschlüsse und Straßenabläufe wurde zusammen mit dem teilweisen Endausbau des Baugebietes An den Schöfelwiesen mit einem voraussichtlichen Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 656.000,00 € berücksichtigt.

Die vorstehenden Investitionen der Jahre 2024 und 2025 sowie die vertraglich vereinbarten Preissteigerungen aufgrund von Indexfortschreibungen und die Erhöhung des Zinssatzes bei den Kapitalkosten sind ursächlich für die vorstehend genannte Fortschreibung des Entgeltes.

Die in den Kalkulationsansätzen „Geschäftsausgaben“ enthaltenen Beträge haben sich verstetigt und verbleiben auf dem Niveau der Vorjahreskalkulation. Die bereits in 2018 aufgrund geringerer Einleitungsmengen eingetretene Senkung der Kosten der Abwasserabgabe um 5.600,00 € konnte auch in 2025 beibehalten werden. Bei den indirekten Personalkosten sind Mehrkosten von ca. 5.700,00 € für Tarifsteigerungen etc. zu verzeichnen. Im Bereich der Klärschlamm Entsorgung kam es in den Kalkulationen der Vorjahre zu gravierenden Kostensprüngen. Ursächlich hierfür waren die verschärften Vorschriften für das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen und die damit verbundene Umstellung auf thermische Entsorgung. Ausgehend von den im Laufe des Jahres 2023 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und der Abrechnungsprognose für das Jahr 2024 wird in 2025 weiterhin von einem Wert in Höhe von 140.000,00 € ausgegangen.

In die Gebührenkalkulationen sind die aus Betriebsabrechnungen der Vorjahre sich ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen einzubeziehen.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung resultierte aus den Betriebsabrechnungen bis einschließlich 2022 eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 306.473,29 €, welche in den Veranlagungsjahren 2024 mit 166.473,29 € und 2025 mit 140.000,00 € dem Gebührenhaushalt wieder zugeführt werden. Mit der Betriebsabrechnung 2023 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 152.229,44 €. Zusammen mit der in die GBB bereits eingerechneten Überdeckung in Höhe von 111.400,72 € ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2023 ein auf die Nachjahre vorzutragender Fehlbetrag in Höhe von 40.828,72 €. Diese einzelnen Beträge werden dem Gebührenhaushalt im Jahre 2025 wieder zugeführt, so dass die Gebühr mit einem Jahresvortrag in Höhe von 99.171,28 € gestützt wird.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2023 eine Überdeckung in Höhe von 30.970,56 €. Zusammen mit der in die Gebührenbedarfsberechnung bereits eingerechneten Unterdeckung von 175,45 € ergab sich für das Abrechnungsjahr 2023 ein auf die Nachjahre vorzutragender Überschuss in Höhe von 30.795,11 €, welcher im Jahre 2025 berücksichtigt wird.

In den Gebührenkalkulationen sind die zu berücksichtigenden Mengenparameter sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht konkret ermittelt werden können.

Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird in 2025 bei der Schmutzwasserbeseitigung von einer Zunahme der auf niedrigem Stand befindlichen Abwassermenge in Höhe von 1.000 m³ ausgegangen. Basis der Berechnungen waren die gemessenen Einleitungsmengen der Großeinleiter bis einschließlich Oktober 2024 und die Anfang des Jahres im Rahmen der Jahresveranlagungen abgerechneten Verbräuche 2022/2023/2024 der Normaleinleiter. Bei den Einleitungen aus Privathaushalten wurde der Durchschnitt aus den letzten drei Veranlagungsjahren zugrunde gelegt, was zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Abwassermenge um 7.000 cbm führte. Gleichzeitig kommt es bei den Großeinleitern zu einem erwarteten leichten Zuwachs der Abwassermenge um 8.000 cbm, so dass zusammengefasst aus beiden Bereichen Abwassermengen leicht oberhalb des Niveaus der Vorjahreskalkulation erwartet werden. Leider können die in den letzten Jahren eingetretenen Rückgänge bei der gesamten Abwassermenge nicht kompensiert werden. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass derzeit keine Abwässer aus dem Bereich Upjever der Abwasserreinigungsanlage Jever mehr zugeführt werden und eine Berücksichtigung dieser Mengen nicht mehr möglich ist.

Die Berechnung bei der Schmutzwassergebühr - ohne Vortrag von Überschüssen aus Vorjahren - ergibt eine kostendeckende Gebühr von 3,63 €/m³ und würde eine Gebührenerhöhung um 0,52 €/m³ verursachen. Mit Hilfe der Überschüsse aus Vorjahren gelingt nunmehr die Festsetzung eines kostendeckenden Gebührensatzes in Höhe von 3,53 €/m³. Unter Einbeziehung eines Betrages in Höhe von 99.171,28 € ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 3,5286033 €/m³. Der Gebührensatz des Vorjahres betrug 3,11 €/m³ und muss somit um 0,42 €/m³ angehoben werden

Bei der Niederschlagswassergebühr ist neben den gestiegenen Betreiberkosten und der Überdeckung aus Vorjahren zugleich eine Zunahme bei den gebührenpflichtigen Flächen zu verzeichnen. Zwecks Prognose für das Jahr 2025 wurden die im Jahre 2009 im Selbstauskunftsverfahren von den Grundstückseigentümern erhobenen Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen im Laufe der vorgenommenen Veranlagungen 2010 bis 2024 überprüft und fortgeschrieben. Gegenüber der Vorjahreskalkulation wird von einer Zunahme der befestigten Flächen um 22.000 m² ausgegangen. Grundlage dieser Annahme ist die edv-mäßige Auswertung des

aktuellen Bestandes zum Stichtag 01.01.2025 mit 1.479.129 m² und aus Neubaugebieten und dem Gewerbegebiet zu erwartenden Neuveranlagungen in Höhe von 9.905 m². Die Berechnung für das Jahr 2025 ergibt eine kostendeckende Gebühr von 0,5116669 €/m². Der Gebührensatz des Vorjahres betrug 0,46 €/m² und muss somit um 0,05 €/m² angehoben werden.

Mit den Beschlüssen zu a) und b) wird die 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 erforderlich. Die Satzung ist bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr hinsichtlich des Gebührensatzes anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

- a) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr wird auf 3,53 €/m³erhöht.**
- b) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Die Gebühr wird auf 0,51 €/m² erhöht.**
- c) Die im Entwurf vorliegende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2009 wird als Satzung beschlossen.**

Anlagen:

0924_GBB 2025 Abwasser
0924_14 Änderungssatzung Abwasser